



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03336**
Datum: 18.03.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 5190.1000
Verfasser: GB Jugend, Soziales
und Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	13.05.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	05.06.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	20.04.2004	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.04.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Ausgründung eines Betriebes zum Betrieb der kommunalen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass neue Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ausgründung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vorhanden sind.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Stadtratbeschlusses (Vorlagen-Nr.: III/2003/02519) vom 21.08.2002 "Beschluss zur Änderung der Betriebsform für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)" und die Gründung eines Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und unter Beibehaltung der vom Stadtrat beschlossenen Einsparziele.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem zu gründenden Eigenbetrieb die Grundstücke und baulichen Anlagen der Kindertageseinrichtungen zu übertragen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Gemäß Beschluss vom 21. August 2002 (Vorlage Nr. III/2002/02519) sollen die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der Betriebsform einer gGmbH betrieben werden.

Angesichts der Diskussion um die Einführung des neuen Kinderförderungsgesetzes KiFöG ist die Umsetzung des Beschlusses bis zur Klärung der personellen Auswirkungen des KiFöG's zurückgestellt worden. Darüber wurden die Gremien des Stadtrates informiert.

Wie schon in der Beschlussvorlage vom August 2002 dargestellt, lassen sich die Vorteile einer gGmbH gegenüber dem Eigenbetrieb wie folgt zusammenfassen:

1. Kürzere Entscheidungswege und Verwaltungsvereinfachung
2. Zivilrechtliche Entgelte (Keine Gebühren gemäß Kommunalabgabenverordnung, sondern durch den Stadtrat bestimmte Entgelte)
3. Zwingende Personalmitbestimmung 1/3 Arbeitnehmer
4. Nutzung des freien Kapitalmarktes
5. Höhere mögliche Investitionskostenförderung, statt bisher bis zu 50% dann bis zu 70%, des Landes durch Anerkennung als "Freier Träger"

Entsprechend des Beschlusspunktes 3. ist der Kommunalaufsicht gemäß § 123 GO LSA die Beschlussfassung fristgemäß angezeigt worden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen verweist das Regierungspräsidium Halle darauf, dass eine **Ausgliederung** der kommunalen Kindertagesstätten mit dem Ziel einer größeren Effizienz und Modernisierung der Einrichtungen **unstrittig** ist.

Gleichzeitig verweist die Kommunalaufsicht aber auch darauf, dass die Stadt Halle gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA nur dann privatwirtschaftlich tätig werden darf, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut durch einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden kann und **das privatrechtliche Unternehmen kostengünstiger wirtschaftet** als ein Eigenbetrieb oder eine Anstalt öffentlichen Rechtes.

Die unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Vorteile der gGmbH sind aus Sicht des Regierungspräsidiums für die Beurteilung der Kostengünstigkeit nicht heranzuziehen. Einzig die mögliche höhere Investitionskostenförderung wäre an dieser Stelle relevant. Entgegen der Ansicht der Stadt Halle sieht die Kommunalaufsicht eine potentielle höhere Förderung nicht als Merkmal für die wirtschaftliche Tätigkeit einer gGmbH.

Mit Einführung des KiFöG hat sich auch die Investitionskostenförderung des Landes verändert. Die "Freien Träger" und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe werden jetzt im Rahmen der Investitionskostenförderung gleich behandelt und erhalten **eine gleiche Förderung von bis zu 50%** der Investitionskosten.

Auch wenn die Stadt Halle im Punkt der Investitionskostenförderung die Auffassung des Regierungspräsidiums nicht teilt, **ist durch die veränderten Förderbedingungen das Argument der besseren Wirtschaftlichkeit** einer gGmbH gegenüber einem Eigenbetrieb **nicht mehr aufrecht zu erhalten**.

Dem gegenüber hat der Eigenbetrieb den Vorteil, dass erzielte Synergien bei der Bewirtschaftung genutzt und andererseits Eigenverantwortung gestärkt werden, ohne die Gefahr von steuerlichen Zusatzbelastungen (z.B. durch Grunderwerbssteuer).

In Abwägung der Konsequenzen der geänderten Rechtslage und nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde wird dem Stadtrat vorgeschlagen, seinen Beschluss (Vorlage Nr. III/2002/02519) vom 21. August 2002 aufzuheben und die Verwaltung zu beauftragen, die Vorbereitungen zur Gründung eines "**Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen**" zu treffen.